

Richtlinien für die Förderung der örtlichen Vereine und Institutionen

1. Jubiläumsgaben

Bei klassischen Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125 Jahren usw.) erhält der Verein einen Betrag von **5 Euro/Jahr** des Bestehens.

Bei Jahrzehntfeiern können im Einzelfall durch Entscheidungen des Bürgermeisters bis zu **2,50 Euro/Jahr** des Bestehens gewährt werden.

2. Jährliche Zuschüsse

Zur Unterstützung und Förderung der Vereinsarbeit gewährt die Gemeinde ihren Vereinen und Institutionen jährliche Zuschüsse. Diese bemessen sich nach dem Umfang und der Art der Vereinsarbeit (Grundbetrag), der Anzahl der Jugendlichen bis 18 Jahre mit einer Förderung von **15 Euro**, pro Jugendlichen (Jugendzuschuss) und einem Zuschuss an die Vereine, die eigene Gebäude und Anlagen unterhalten (Unterhaltungszuschuss).

Die Zuschüsse werden ohne Antrag zum 1. April eines jeden Jahres, frühestens jedoch nach Verabschiedung des Haushaltsplanes der Gemeinde, ausbezahlt.

3. Arbeitsprogramme

Einzelne Vereine, insbesondere die Gartenbauvereine, die Vogelvereine und die Alternative Ecke, übernehmen Aufgaben der Gemeinde und erfüllen diese im Rahmen ihrer Vereinsarbeit. Mit Vereinen, die solche Arbeiten für die Gemeinde übernehmen, wird jährlich ein Arbeitsprogramm erarbeitet. Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen und nachgewiesenen Kosten werden mit **4 Euro**, je Arbeitsstunde vergütet.

4. Freundeskreis Römermuseum

Der Freundeskreis Römermuseum führt für die Gemeinde das Römermuseum in Stettfeld. Die eingenommenen Eintrittsgelder verbleiben beim Freundeskreis für die Museumsarbeit. Unterhaltungskosten für das Museum und notwendige Investitionen übernimmt die Gemeinde.

5. Vereinsräume

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vereinen Räumlichkeiten für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Mietkosten werden hierfür nicht erhoben. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, zur Deckung der Betriebskosten, für gemeindeeigene, vom Verein genutzte Räumlichkeiten Entgelte zu erheben.

6. Sportplatzpflege

Zur Finanzierung der Sportplatzpflege gewährt die Gemeinde einen Zuschuss. Darüber hinaus trägt die Gemeinde die Gerätekosten für das Vertikutieren und Aerifizieren der Plätze. Der Verein muss für die notwendigen Arbeiten entsprechendes Personal zur Verfügung stellen. Die Materialkosten für diese Arbeiten übernimmt die Gemeinde. Über die Durchführung der Maßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Vorschlag der Vereine. Die notwendigen Düngekosten für die Rasenplätze trägt ebenfalls die Gemeinde, wobei jedoch Düngevorgaben von ihr aufgestellt werden können.

7. Bildungswerke

Die Bildungswerke erhalten einen Zuschuss je Unterrichtseinheit (45 Minuten) von **2,50 Euro**.

8. Selbsthilfegruppen etc.

Selbsthilfegruppen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse von Personen, die einen gemeinnützigen und förderungswürdigen Zweck verfolgen, können mit einem Grundförderbetrag bis zu **150 Euro**, je Jahr unterstützt werden. Über die Unterstützung entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

9. Instrumentenzuschüsse

Die Gemeinde gewährt für die Beschaffung von Musikinstrumenten Zuschüsse. Der Zuschuss für Musikvereine, Akkordeonvereine und Flötenkreise beträgt 30 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch **1.300 Euro** pro Jahr. Chöre erhalten für die Beschaffung von Flügeln und Klavieren einen Zuschuss von 30 % der Investitionskosten. Die Zuschusshöhe wird hier auf **2.600 Euro** begrenzt. Nach der Zuschussgewährung wird in den folgenden 15 Jahren kein Zuschuss gewährt.

10. Zuschüsse für Uniformen

Die Gemeinde gewährt für die Erstbeschaffung von Uniformen bzw. die Neubeschaffung von Uniformen für den gesamten Verein einen Zuschuss in Höhe von 15 %. Nach der Zuschussgewährung wird in den folgenden zehn Jahren kein Zuschuss gewährt. Die Zuschusshöhe für Vereinsuniformen wird auf **2.600 Euro** begrenzt. Die Ersatzbeschaffung einzelner Uniformen und die Neubeschaffung für Uniformen einzelner neuer Mitglieder wird nicht bezuschusst.

11. Zuschüsse für Rasenmäher

Für die Anschaffung von Rasenmähern gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 30 % der nachgewiesenen Kosten. Die Höhe des Zuschusses wird auf **800 Euro** begrenzt. Bei einer Anschaffung von Großpflegegeräten, mit denen die Vereine entsprechende Pflegemaßnahmen für die Gemeinde durchführen und damit entsprechende Kosten eingespart werden können, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 70 %.

12. Zuschüsse für Sportgeräte

Für die Anschaffung von Sportgeräten außerhalb der Gemeindehallen und gemeindeeigenen Einrichtungen gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 30 % der nachgewiesenen Kosten. Diese Höhe des Zuschusses wird auf **800 Euro** begrenzt.

13. Stimmbildung

Die Gemeinde unterstützt Stimmbildungsprojekte, die die Chöre in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit der Musik- und Kunstschule Bruchsal durchführen. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

14. Zuschüsse für das Deutsche Rote Kreuz

Die Ortsvereine des Deutschen Roten Kreuzes erhalten für die Beschaffung von Verbandsmaterial und Arbeitsgerät wie Sanitätstaschen, Blutdruckmessgeräte u. a. einen Zuschuss von 20 % der nachgewiesenen Kosten. Die Zuschusshöhe wird hier auf **300 Euro**; pro Jahr und Ortsverein begrenzt.

15. Investitionszuschüsse

Die Gemeinde gewährt ihren Vereinen und Institutionen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse für die Errichtung, Generalsanierung und Instandsetzung eigener Gebäude.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem unmittelbaren Vereinszweck dienen (z. B. der aktiven Sportausübung). Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind demnach z. B. der Bau von Gaststätten, Wohnungen, Zugangsstraßen, Tribünen, Außenanlagen, die Erschließung und Geländebeschaffung. Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind ferner Vorhaben, die einen Gewinn abwerfen. Nicht gefördert werden auch Investitionen, für die ein entsprechendes und ausreichendes Angebot in der Gemeinde bereits besteht.

Für die Berechnung der Zuschüsse ist der vom Land bzw. von den Fachverbänden festgestellte zuschussfähige Aufwand maßgebend. Ansonsten gelten die von der Gemeindeverwaltung festgestellten zuschussfähigen Aufwendungen. Bei der Berechnung der zuschussfähigen Aufwendungen werden die Materialkosten angesetzt und die vom Sportbund für Eigenarbeit der Vereine für die Zuschussgewährung anerkannten Stundensätze.

Die Gemeinde ist bei der Geländebeschaffung und der Erschließung, soweit möglich, behilflich, sofern der Gemeinde bei der Erschließung Aufwendungen entstehen, werden diese mit dem Zuschuss verrechnet. Stellt die Gemeinde das Gelände zur Verfügung, so wird es grundsätzlich durch Pacht überlassen.

Die Investitionszuschüsse der Gemeinde betragen 10 % des zuschussfähigen Aufwandes. Bei Bauvorhaben, die überwiegend von Jugendlichen genutzt werden, beträgt der Gemeindegzuschuss 20 %. Eine anteilige Berücksichtigung der Jugendarbeit ist denkbar. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses durch die Gemeinde ist ein Antrag mit ausreichenden Unterlagen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die von der Gemeinde geforderten Nachweise vorzulegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Baufortschritt. Die Mittelanmeldung soll jeweils für das Folgejahr zum 01.10. erfolgen. Vor Zuschussbewilligung durch die Gemeinde bzw. vor zugesagter Baufreigabe darf mit Investitionsmaßnahmen nicht begonnen werden.

16. Gebührenerlässe

Die Gemeinde erhebt bei vereinseigenen Anlagen, entsprechend der Wasser-Abwassersatzung, die anfallenden Gebühren für Wasser- und Entwässerungsgebühren. 120 Kubikmeter werden voll berechnet. Für den darüber hinaus anfallenden Anteil wird bei Wasser- und Schmutzwasser eine 30-prozentige Vereinsbeteiligung erhoben. Niederschlagswasser wird bis zu einer Fläche von 200 qm voll berechnet, für die darüber hinausgehende Fläche wird eine 30%ige Vereinsbeteiligung erhoben.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 12.10.2011 in Kraft und lösen damit die bislang geltenden Förderrichtlinien ab.

Tony Löffler
Bürgermeister